

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. L.A.III/2- 505/2n-1964

WIEN, am 9. Dezember 1964

Betrifft: Gemeinde Alland, geo-
logischer Gesteinsaufschluß
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

An die Agrargemeinschaft der Urbaubesitzer
z.B. Herrn Johann Felleritzer

in Alland

Das nachstehend näher beschriebene, auf dem in Ihrem Eigen-
tum stehenden Grundstück Parz.Nr. 443, EZ.

KG. Alland befindliche Naturgebilde geologischer
Gesteinsaufschluß,

wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Natur-
schutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBI.Nr. 40/52, zum Natur-
denkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehen-
de Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit, infolge seines
kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem
Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Bei dem gg.Gesteinsaufschluß handelt es sich um eine größere,
mit Fisolith und Bauxit erfüllte Kluft, welche im Mitteltriaskalk
der Ötcherdecke auftritt und in ihrer Art als einmalig für

NÖ. und darüberhinaus für ganz Österreich zu bezeichnen ist.
Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede
Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer
bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der
Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über
das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu
sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung
oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zustän-
digen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. F. Wildt